

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

39 (15.2.1870)

Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. Februar 1870.

Badischer Landtag.

11 Karlsruhe, 12. Febr. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. (Revision der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer. Schluss.)

Zu § 29 beantragt Abg. Vender Wiederherstellung des früheren § 30 der Geschäftsordnung, gegen welchen Antrag sich der Berichterstatter und Abg. Koff ausspricht. Der § 29 wird unter Ablehnung dieses Antrags angenommen; ebenso die §§ 30—37.

Zu § 38 wird der Antrag des Abg. Kirsner, bei der Abstimmung über die Gesetze statt mit „Einverstanden oder Nichteinverstanden“ mit „Ja oder Nein“ abzustimmen, nach einigen Bemerkungen der Abgg. Kusel, Eisenlohr und des Staatsministers Dr. Jolly angenommen; ebenso § 42 nach einer erläuternden Bemerkung des Letzteren und des Berichterstatters, sowie die §§ 42—49.

Zu § 50 (Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten entscheidet die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden solle) wünscht Staatsminister Dr. Jolly eine präzisere Fassung; dem Hause müsse eine Minutalfrist von der Zeit der Vorlage eines Entwurfs gesetzt werden, um sich mit dem vorgelegten Entwurf vertraut zu machen, ehe es über die Art der Berathung beschliesse; ähnlich der Regierung, wenn vom Hause ein Vorschlag eingebracht werde. Er schlägt zu diesem Zweck vor, den Satz mit „Frühestens 3 Tage nach der Mitteilung“ zu beginnen. Sodann sei das Wort „sodann“ unklar, es bedeute nur so viel als mit Umgehung einer Kommissionsberathung. Endlich müsse dem Abgeordneten, welcher das Gesetz eingebracht habe, das Wort zur Begründung seines Antrags ausdrücklich eingeräumt werden. Redner macht einen hierauf bezüglichen Vorschlag.

Der Berichterstatter glaubt, daß doch auch wieder Ausnahmen von der ersten vom Vorredner gewünschten Regel gemacht werden müßten. Mit der zweiten Bemerkung sei er einverstanden. Die dritte sei durch § 56 der Geschäftsordnung implicite erledigt.

Staatsminister Dr. Jolly hält seinen ersten Vorschlag aufrecht; die Regierung habe ein Interesse daran, zu wissen, wann über einen Gesetzentwurf im Hause berathen werden solle.

Abg. Koffhirt glaubt, daß dieses Interesse der Regierung besser als durch solche Fristbestimmung durch ein Einspruchsrecht derselben gegen allzu frühe Berathung gewahrt werden würde.

Staatsminister Dr. Jolly wendet sich gegen den letzten Vorschlag, da diese Einsprache eine nicht so würdige Form sein würde.

Der Berichterstatter beantragt Zurückweisung an die Kommission. Staatsminister Dr. Jolly hebt hervor, daß nur bei den von Abgeordneten eingebrachten Vorlagen die Frist von 3 Tagen nöthig sein werde.

Abg. Eckhard erwidert: Wenn Kammermitglieder Vorlagen einbringen, so werden sie wohl auch eine Begründung denselben alsbald beifügen; dann habe ja die Regierung schon vorher Gelegenheit, dieselbe in Erwägung zu ziehen. Nachdem noch Abg. Eisenlohr sich für die von Staatsminister Dr. Jolly geäußerten Ansichten ausgesprochen, Abg. Eckhard seine Ausführungen bezüglich Begründung der von Abgeordneten einzubringenden Vorlagen wiederholt hatte,

bringt Staatsminister Dr. Jolly die Aufnahme einer Bestimmung, daß den aus dem Schoße der Kammer hervorgehenden Vorlagen kurze Motive beigegeben werden müßten, in Vorschlag.

Der Berichterstatter wendet sich gegen diesen Vorschlag.

Abg. Eckhard stellt den Antrag auf Annahme dieses vorgeschlagenen Beisatzes zu § 44, welcher Beisatz hierauf angenommen wird.

Ferner wird nach einigen Bemerkungen des Staatsministers Dr. Jolly beschlossen, die Bestimmung einer Frist nach Mitteilung der Vorlagen in den Paragraphen aufzunehmen und denselben zur nähern Feststellung an die Kommission zurückzuweisen.

Zu § 51 bringt Abg. Hufschmid in Anregung, ob nicht der Berichterstatter vom Hause, statt wie hier verfaßt sei, vom Präsidenten ernannt werden solle; der Berichterstatter Abg. Kusel hält die Wahl durch den Präsidenten für zweckmäßiger.

Abg. Hufschmid: Das Wort eines Berichterstatters sei oft von bedeutenderem Gewichte für die ganze Abstimmung, die Wahl eines solchen mache keine Mühe, für den Präsidenten sei die Ernennung ein unangenehmes Geschäft, weshalb er den Antrag auf Wahl durch die Kammer einbringe.

Die Abgg. Koffhirt und Kirsner halten die Ernennung durch den Präsidenten für gerechter. § 51 wird hierauf unter Ablehnung des Antrags des Abg. Hufschmid angenommen, ebenso § 52.

Zu § 53 macht Abg. v. Rotteck darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph zu weit gefaßt sei, die hier allgemein gebotene doppelte Lesung sei nur für die Fälle vorgeschrieben, wo eine Kommissionsberathung nicht stattgefunden habe.

Abg. Eisenlohr stellt einen Antrag zur Hebung dieses Mißstandes, welcher von Abg. Kirsner und v. Rotteck unterstützt wird.

Der Berichterstatter verteidigt den Kommissionsantrag. Hierauf wird der Antrag des Abg. Eisenlohr angenommen, ebenso § 54, 55 und 56, letzterer mit einer Redaktionsänderung; zugleich wird beschlossen, denselben zur nähern Fassung an die Kommission zurückzuweisen.

Bei § 57 wünscht Staatsminister Dr. Jolly die Streichung dieses Paragraphen. (Wird ein Antrag oder eine Motion an eine Kommission zur Berichterstattung verwiesen, so kann die Kommission zugleich beauftragt werden, einen förmlichen Gesetzentwurf zu entwerfen und der Kammer zur Beschlusfassung nach § 65 der Verfassung vorzulegen.)

Abg. Eckhard ist hiermit nicht einverstanden, obgleich eine kleine Aenderung desselben vielleicht am Platze sei.

Staatsminister Dr. Jolly bleibt bei dem vorhin geäußerten Wunsche stehen; der § 57 verliere gegen die Verfassung, wenn, nachdem die Kommission den Gesetzentwurf ausgearbeitet habe, mit einmaliger Berathung derselbe angenommen werden wolle; sonst aber ziehe er Verschiebungen nach sich, wenn nun erst auf Grund einer zweiten Kommissionsberathung oder mittelst einer doppelten Berathung im Plenum über das Gesetz beschlossen werden solle.

Abg. Näf schließt sich den Ausführungen des Abg. Eckhard an. Dieser Paragraph mache es einem Antragsteller möglich, zu sondiren, ob das Haus ein Gesetz, das er einzubringen gedenke, wirklich wünsche. — Doch möge statt beauftragt, „ermächtigt“ gesagt werden, damit die Kommission auch berechtigt sei, die Entwerfung des Gesetzes abzulehnen.

Abg. Eisenlohr: Dieser Paragraph statuirt einen ganz

unstatthafter Mittelweg zwischen der Initiative und der Motion. Ueberhaupt könne man nicht einem Mitglied des Hauses die Arbeit, ein Gesetz auszuarbeiten, auferlegen.

Abg. Eckhard verteidigt nochmals den Kommissionsantrag, man solle die Sache nicht formell juristisch auffassen.

Staatsminister Dr. Jolly: Die vorgeschlagene Bestimmung widerspreche der Verfassung; denn wenn eine Kommission selbst einen Gesetzentwurf mache, so könne darauf hin nicht eine Berathung in der Weise eintreten, als ob die Kommission über einen ihr zugewiesenen Gesetzentwurf bloß Bericht erstattet hätte.

Abg. Eckhard glaubt, daß nur auf dem in diesem Paragraph vorgeschlagenen Weg, welcher die Vortheile der Initiative und der Motion vereinige, die Initiative fruchtbringend sein werde. Zudem könne man der Verfassung dadurch genügen, daß man den vorgelegten Entwurf derselben Kommission, welche ihn vorgelegt, zur Begutachtung gebe.

Berichterstatter Abg. Kusel verteidigt den Kommissionsantrag. Die Zumuthung an eine Kommission, ein neues Gesetz herzustellen, sei nicht größer als oft die, ein vorgelegtes umzuarbeiten.

Staatsminister Dr. Jolly: Man möge doch wenigstens den Paragraph an die Kommission zurückweisen, damit er eine die Verfassung nicht verletzende Redaction erhalte.

Abg. Eckhard ist in der formell-rechtlichen Auffassung mit dem Vorredner zwar einverstanden. Materiell sei aber die Bestimmung des § 57 sehr praktisch. Die Kommission soll ja vorerst nur erklären, ob sie sie mit dem Gesetzentwurf einverstanden sei oder nicht; wenn sie ihn ablehne, so sei die Sache fertig; wenn sie ihn billige, so solle sie den Vorschlag ausarbeiten. Wenn sie ihn nun einbringt, könne sie alsbald vom Hause zur Kommission behufs Begutachtung des Vorschlags ernannt werden, und sojgleich den Bericht erstatten. Redner beantragt die Zurückweisung des Paragraphen an die Kommission.

Nach einer Bemerkung des Abg. Eisenlohr, des Berichterstatters und des Abg. Näf wird der Paragraph zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgewiesen.

Zu § 59 und 60 bemerkt Abg. Koffhirt: Die hier getroffene Bestimmung, daß bei der zweiten Berathung keine Abänderungsvorschläge mehr möglich seien, mache die zweite Berathung fast illusorisch. Redner beantragt, den § 60 zur weiteren Erwägung nach der Geschäftsordnung des Zollparlamentes an die Kommission zurückzuweisen.

Staatsminister Dr. Jolly glaubt ebenfalls, daß § 60 zu apodiktisch solche Anträge ausschliesse; er sehe überdies wohl mit § 6 des jüngst erlassenen Verfassungsgesetzes in Widerspruch. Der allgemeine Gedanke sei richtig, daß Aenderungsvorschläge während der zweiten Berathung erschwert werden sollten, weshalb sich die Bestimmung empfehlen dürfe, daß nur die von 6 Mitgliedern unterstützten Aenderungsvorschläge berathen werden dürften.

Die Abgg. Kirsner, Koff und Holzmann unterstützen den Antrag des Abg. Koffhirt mit Beifügung einiger Modifikationen in der vom Vorredner angebotenen Richtung. Der Berichterstatter verteidigt den Kommissionsvorschlag, eventuell beantragt er, sofort in der von den Vorrednern beantragten Weise über den § 60 Beschlus zu fassen. Es wird hierauf beschlossen, die §§ 59 und 60 an die Kommission zur nähern Fassung zurückzuweisen.

Schluss der Sitzung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

L. 73. Pforzheim. Unser liebes Erbkind Hermann ist uns heute früh im Alter von nahezu 11 Monaten in Folge schwieriger Zahnentwicklung durch den Tod entziffen worden, was wir Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme zur Kenntniz bringen. Pforzheim, den 13. Februar 1870. E. Reiniger, Verwalter mit Frau.

Eingig sichere Hilfe für Nervenleidende
Bietet nur das rühmlichst bekannte Buch:
„Dr. Werner's sichere Heilung für Nervenleidende.“
Der Grund, weshalb Nervenkrankheiten so selten wirkliche Abhilfe finden, ist in dem Umstande zu suchen, daß selbst viele Aerzte die Entstehung und das Wesen dieser Leiden nicht gehörig kennen, und deshalb durchaus unbillige Maßregeln dagegen treffen. In vorliegendem Buche nun hat es ein sachkundiger Arzt übernommen, Belehrung über das Leben und die Bestandtheile der Nerven, ihrer Thätigkeit und ihrer Leiden zu geben, auf die Ursachen etwaiger Störungen aufmerksam zu machen und den richtigen Weg zur gründlichen Beseitigung von Unregelmäßigkeiten und den daraus entstehenden Leiden, wie Nervenlähmung, Blutkrankheiten, Hypochondrie, Rühnungen, Hämorrhoiden, Menstruationsbeschwerden u. zu zeigen. Von dem Buche wurden in kurzer Zeit 4 starke Auflagen verkauft. Vorräthig in der G. Braun'schen Buchhandlung in Karlsruhe für nur 27 fr.

Carl Arleth, groß. Hoflieferant in Karlsruhe, empfiehlt frische schöne große Marronen und diverse frische fruits confits u.

L. 56. Amerikan. 5—20r Anleihe.
Wird dieselbe, wie vorgeschlagen, in diesem Jahre eingelöst, so rentirt sie sich auf 16 p. Ct. Zinsen pr. anno
1000 Doll. à 9 1/2 p. Ct. kosten . . . Thr. 1337
Zinsen bis November, 9 Monat, à 16 p. Ct. 163
1000 Doll. am 1. Novbr. = 1060 Doll. = Thr. 1500.

Avis.
Wir machen unsere werthen Geschäftsfreunde darauf aufmerksam, daß wir nur dann Zahlungen anerkennen, wenn solche entweder direkt an uns, an unsere Geschäftsbetheiligten oder an solche Geschäftsvertreter gemacht werden, die mit notarieller Vollmacht versehen sind.
Kippenheim i. Bg., den 12. Februar 1870.
Sam. Durlacher u. Söhne, Weinhandlung.

R. 690. Mannheim.
Reisende u. Auswanderer
finden mit allen in Zeitungen angekündigten Dampf- und Segelschiff-Gelegenheiten nach Amerika und Australien sehr billige und sehr zuverlässige Beförderung durch meine concessionirte Agenten.
Conrad Herold, Mannheim 1870. conc. Auswanderungs-Unternehmer und Generalagent.

Carl Arleth, groß. Hoflieferant in Karlsruhe, empfiehlt frische Schellfische, Sole, Laberdan, Austern, Büdinge zum Robessen, ger. Lachs u.

Geschlechtskrankheiten, Schwächestände, Sympoten, Frauenkrankheiten, Weisfluß u. heilt gründlich, brieflich und in f. Heilanstalt, Dr. Rosenfeld, Berlin, Leipzigerstr. 111. R. 36.

R. 851. Karlsruhe. **R. R. privilegierte allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt.**

Bei der am 1. Februar 1870 stattgehabten neunten Ziehung der 5%igen 50jährigen Pfandbriefe der k. k. privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt wurden nachfolgende Stücke gezogen:

à fl. 100: Nr. 5306, 10123, 13662, 13795, 13802, 13863, 13872, 13932, 13989, 14005, 14057, 14522, 14528, 14558, 14621.
à fl. 200: Nr. 611, 10205, 10273, 10318.
à fl. 500: Nr. 1134, 2206, 2290, 2332, 2369, 2381, 2469.
à fl. 1000: Nr. 1012, 13014, 14702, 14750, 14788, 14819, 14905, 14917, 15523, 15579, 15614, 15648, 15664, 15667, 15705.
à fl. 10,000: Nr. 528, 548, 559, 579, 603, 626.

Die Rückzahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt vom 2. Mai 1870 an bei den Herren **G. Müller & Co. in Karlsruhe und Baden-Baden**, bei welchen stets Pfandbriefe zum Verkauf vorrätig sind.

Nachverzeichnete, bereits bei den früheren Verlosungen gezogene Pfandbriefe der Anstalt sind bis heute nicht eingelöst worden, und zwar:

à fl. 100: Nr. 46, 50, 54, 247, 454, 812, 1067, 1585, 1740, 2491, 3017, 3095, 3205, 3688, 3969, 3983, 4208, 4264, 4293, 4535, 4601, 4695, 5262, 5740, 5876, 6015, 6808, 6858, 7199, 7286, 7537, 7572, 7830, 7837, 7863, 7933, 8121, 8587, 8646, 8661, 8743, 9142, 9181, 9262, 9869, 9985, 10,006, 10,009, 10,839, 13,061.
à fl. 200: Nr. 28, 180, 754, 1497, 1560, 1584, 1668, 2413, 2527, 3642, 3720, 2815, 3831, 3887, 4308, 4953, 4955, 5094, 5935, 6014, 6015, 6365, 6546, 7032, 7950, 7951, 8545, 9123, 9409, 9507, 9888.
à fl. 300: Nr. 589, 1461, 1659, 1927, 4067, 4315, 4597, 4970, 5315, 5957, 5969, 5992, 6013, 6103, 6631, 6682, 6839, 7214.
à fl. 500: Nr. 912, 913, 1221, 1393, 1464, 3488, 3633, 3848, 4700, 5851.
à fl. 1000: Nr. 353, 359, 549, 1352, 1537, 1728, 2009, 2390, 2575, 2880, 2904, 3553, 3969, 4826, 7617, 7660, 7664, 7906, 7953, 8182, 8330, 8350, 8707, 9213, 9355, 9697, 10,350, 10,378, 10,580, 10,679, 10,929, 10,948, 11,704, 11,772, 11,867, 12,105, 12,196, 12,496, 13,104, 13,179, 13,950, 13,963, 15,024.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)
heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor **O. Müllisch** in Berlin, Mittelstraße 6. — Bereits über Hundert geheilt. R. 736.

„The Gresham.“

Englische Lebens- & Renten-Versicherungs-Gesellschaft in London.
 Filiale für Westdeutschland, Friedrichstraße 36 in Mannheim (Eigentum der Gesellschaft.)
 Deckungskapital (Activa) der Gesellschaft am 30. Juni 1869:
 30 Millionen Franken.

Jährliche Einnahme an Prämien $\text{Fr. } 3,393,168.30 \text{ (Cl.)}$ $\text{Fr. } 9,453,387.70 \text{ C.}$
 Zinsen aus den angelegten Kapitalien $\text{Fr. } 1,060,219.40 \text{ (Cl.)}$
 Seit dem Jahr 1848 hat die Gesellschaft für Sterbfälle und verfallene Policen
 bezahlt $\text{Fr. } 24,618,388.50 \text{ C.}$
 Während dem letzten Geschäftsjahr hat dieselbe neue Anträge erhalten für die
 Summe von $\text{Fr. } 41,894,575. — \text{ C.}$

Näheres bei den Herren Agenten.
 Für Abschluss von Versicherungsverträgen empfiehlt sich **Friedrich Mal**, Hauptagent
 für Karlsruhe und Umgegend, Waldbornstraße Nr. 21. R. 142.

Aechtes La Plata Fleisch-Extract (Extractum Carnis Liebig)

bereitet von
A. Benites & Cie. in Buenos-Ayres,
 Analisirt und approbirt durch die Herren Professoren der Chemie
J. B. Depaire & Th. Jourst in Brüssel,
 Mitglieder des obersten Sanitäts-Rathes in Belgien.
 Erster Preis, Industrie-Ausstellung Atona 1869.

Reinheit und ausgezeichnete
 Qualität garantiert.



Vorteilhaft für Haushaltungen,
 Hospitäler, Garnisonen,
 Reisende etc. etc.

**General-Depot für Baden, Rheinbayern und Hessen bei
 Imhoff & Stahl in Mannheim.**

Detail-Preise für ganz Deutschland:
 1 engl. Pfund-Topf $\frac{1}{2}$ engl. Pfund-Topf $\frac{1}{4}$ engl. Pfund-Topf $\frac{1}{8}$ engl. Pfund-Topf
 à 5 fl. 33 kr. à 2 fl. 54 kr. à 1 fl. 36 kr. à 54 kr.
 Detail-Verkauf in den meisten Apotheken und Handlungen.

**R. 971. Bei M^o Rouge-Grellet in
 Boudry**, Canton Neuchâtel, finden noch einige
 Töchter aus guten Familien Aufnahme zur Erlernung
 der französischen Sprache. Auskunst ertheilen gerne
 die **H. P. Chypuis**, Apotheker in Boudry, **D.
 Arnold Eug**, Strinchtobelstraße 10 in Basel. 11404.
 R. 16.

Gefuch.
 Zur Errichtung und Betreibung einer Maschinen-
 fabrik wird ein geeignetes Areal mit Dampf- oder
 Wasserkraft in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofs
 zu kaufen oder zu mieten gesucht. Franco-Offeren
 erbittet man unter Chiffre L & W Nr. 145 an die Ex-
 pedition dieses Blattes.

**Antrag zum Kauf
 eines Handelsgeschäfts sammt dem
 Waarenlager und den geräumigen
 Lokalitäten.**

In einer der größten Städte Badens an der Bahn
 liegend, in schönster und gesündester Gegend, beab-
 sichtigt der bisherige Besitzer wegen vorgerücktem Alter
 sein sehr gangbares und rentables Colonial- und Spe-
 zereiwaren-Geschäft zu verkaufen, und würde, damit
 in solchem keine Unterbrechung statfinde, auch das
 Waarenlager sammt den Lokalitäten abtreten.
 Käuferwünscher mit bedenklichem Geldmitteln belie-
 ben sich in frankirten Briefen an die Expedition dieses
 Blattes zu wenden, welche die Adresse des Verkäufers
 mittheilen wird. R. 752.

**R. 34. Steinmauern.
 Hausversteigerung.**
 Der Unterzeichnete läßt nachbeschriebene
 Behausung, im hiesigen Orte gelegen, welche sich wegen
 ihrer vortheilhaften Lage und solider Bauart zu einer
 Wirtschaft, Handlung oder jedem andern größeren
 Geschäft eignet, Freitag den 18. dieses, Nach-
 mittags 2 Uhr, im Gasthaus zur Sonne dahier
 öffentlich versteigern.
 Ein zweistöckiges, massiv von Stein erbautes Wohn-
 haus mit gewölbtem Keller, Waschküche, einer noch
 ganz neuen Scheuer, Schopf und geräumigen Stallun-
 gen, nebst 203 Ruthen Hofraube und Gemüses- und
 Pflanzgarten an der Straße nach Giesheim gelegen.
 Steinmauern, den 11. Februar 1870.

**L. Becker.
 Rinden-Versteigerung.**
 Freitag den 18. Februar d. J., Vormit-
 tags 10 Uhr, werden im Rathhause dahier circa
 1500 Gebund Speigeltinden aus dem Gabensschlag,
 Distrikt Hamelgraben, einer öffentlichen Versteigerung
 ausgesetzt.
 Steigerungsliebhaber werden andurch höflich ein-
 geladen.
 Destringen, den 10. Februar 1870.
 Der Gemeinderath.
 vdt. Baumgärtner.

**Bürgerliche Rechtspflege.
 Ladungsverfügungen.**
 R. 102. Nr. 3508. Mannheim.
J. S.
 des Lazarus Mayer von hier, Klags-
 gegen
 Kaufmann Albert Ehlert von Wal-
 denburg, z. Zt. unbekannt wo abwe-
 send, Bkl.,
 Forderung und Arrest betr.

Der Vertreter des Klägers, Herr Anwalt Schenk
 dahier, hat heute hierher vorgelesen und beschwö-
 det hier nicht liegendhaftlich anwesend, aus Walden-
 burg in Preußen gebürtig, und seit wenigen Tagen
 fähige Beklagte schulde seinem Vollmachtgeber aus
 Darlehen den Gesamtbetrag von 310 fl., und es er-
 geht demgemäß auf Antrag des Genannten, sowie
 nach Ansicht der §§ 598 Biff. 1 u. 6, 600, 602, 602,
 607, 610, 243, 244, 245 B. D.

L. Beschlagnahmeverfügung.
 Es wird zur Sicherung der Kgl. Forderung von
 310 fl. und 50 fl. muthmaßliche Kosten auf das in der
 Wohnung des Schuldners bei Simon Steinel da-
 hier, sowie in der Wohnung des Gastwirths Heuß da-
 hier befindliche Mobiliar des Beklagten und besitz-
 thümlich auf die in Verwahrung der Güterexpedition der
 Rhein-Neckar-Bahn befindlichen drei Kisten und deren
 Inhalt in der Art Beschlagnahme, daß den gegenwär-
 tigen Inhabern dieser Gegenstände deren Ausfolgung
 an jeden Dritten bis auf weitere gerichtliche Verfügung
 bei Vermeidung eigener Haftbarkeit untersagt wird.
 II. Ladungsverfügung
 Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes an-
 terraumt auf
 Dienstag den 22. Februar d. J.,
 Vorm. 9 Uhr,
 und werden hiezu der Kgl. Anwalt und der Beklagte
 hierher vorgeladen, der andere mit der Anklage, den
 Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner An-
 sprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes
 zu rechtfertigen, und unter dem Androhen, daß im
 Falle seines Ausbleibens der Arrest sofort wieder aus-
 gehoben würde, der letztere unter dem Androhen, daß
 im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens die thät-
 sächlichen Bescheinigungen des Arrestklägers für zuge-
 standen angenommen, er mit seinen Einreden gegen
 die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen und der
 Arrest für statthaft und fortwährend erklärt würde.
 Zugleich wird dem Arrestbeschlagnahmehabenden, längs-
 tend bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Ge-
 walthaber zum Empfang aller gerichtlichen Aufstellun-
 gen aufzuhalten, widrigenfalls jede derartige Aufstel-
 lung an ihn mit rechtlicher Wirkung lediglich durch
 Anschlag zur Gerichtskasse geschähe.
 Mannheim, den 8. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Zeroni.

Oeffentliche Aufforderungen.
 R. 98. Nr. 1215. Korf.
J. S.
 Michael Hechler Ehefrau von Holz-
 hausen
 gegen
 unbekanntes Berechtig-
 dingliche Rechte betr.
 Die Ehefrau des Michael Hechler von Holzhausen,
 Barbara, geborne Götzel, besitz mit ihren Rechts-
 verfahren schon seit unvorbenklicher Zeit eigenthümlich
 nachbeschriebenes Grundstück auf Holzhauser Gemein-
 dung, dessen Gemüderung der hiesige Gemeinderath
 wegen mangelnden Erwerbsstücks verlag:
 Grundstück Nr. 355:
 181 Ruthen Acker im Hasenfeld, neben selbst und
 Kirchengut.
 Auf Antrag der klägerischen Ehefrau werden nun
 alle diejenigen, welche daran in den Grund- und
 Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte oder
 lehrrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben,
 oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
 binnen zwei Monaten
 diehiesig anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche der
 Ehefrau des Michael Hechler gegenüber verloren
 gehen.
 Korf, den 9. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kamlein.

Wanten.
 R. 118. Nr. 4007. Freiburg. Gegen Mecha-
 niker Martin Müller in Freiburg haben wir Gant
 erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs-
 und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderamnt auf Don-
 nerstag den 24. d. M., Vorm. 9 Uhr. Es
 werden alle diejenigen, welche aus was immer für
 einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
 wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt,
 bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
 sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
 oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
 Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie
 ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch
 andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tag-
 fahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerprotokoll
 ernannt, und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich ver-
 sucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche

Wante.
 R. 110. Nr. 4294. Heidelberg. Am 7. d. Mts.
 wurde dahier eine goldene Spindeluhr (Repetituhr)
 nebst goldener Kette entwendet. Die Uhr hat römische
 Zahlen und ist besonders daran kenntlich, daß auf dem
 Staubdeckel ein Neger ist, und daß auf dem Zifferblatt
 zwei metallene Männer stehen, die mit einem Hammer
 auf eine Glocke schlagen, wenn man die Uhr revidiren
 läßt. — Die Kette ist eine kurze, i. g. Panzerkette, mit
 einem Haken zum Einhängen und einem kleinen Ketten-
 ring versehen, woran sich ein befähigter Uhrschlüssel
 befindet.
 Wir bitten um Fahndung.
 Heidelberg, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 S. S. pfl.

Wante.
 R. 110. Nr. 4294. Heidelberg. Am 7. d. Mts.
 wurde dahier eine goldene Spindeluhr (Repetituhr)
 nebst goldener Kette entwendet. Die Uhr hat römische
 Zahlen und ist besonders daran kenntlich, daß auf dem
 Staubdeckel ein Neger ist, und daß auf dem Zifferblatt
 zwei metallene Männer stehen, die mit einem Hammer
 auf eine Glocke schlagen, wenn man die Uhr revidiren
 läßt. — Die Kette ist eine kurze, i. g. Panzerkette, mit
 einem Haken zum Einhängen und einem kleinen Ketten-
 ring versehen, woran sich ein befähigter Uhrschlüssel
 befindet.
 Wir bitten um Fahndung.
 Heidelberg, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 S. S. pfl.

und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerprotokoll-
 schusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Ge-
 richtlichen beitreten angehen werden. Die im Aus-
 lande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu
 jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber
 für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen,
 welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen
 sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und
 Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
 der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
 des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen
 im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-
 halt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
 Freiburg, den 10. Februar 1870. Großh. bad. Amts-
 gericht. Dieb.

1. Ergeht
 Ausschlusserkennntnis.
 Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis
 zur heutigen Liquidationstagfahrt die Anmel-
 dung ihrer Forderungen unterlassen haben, von
 der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 II. Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Ger-
 trud, geb. B. f. g., und in Anwendung des § 1060
 d. B. D. wird
 ausgesprochen:
 Es sei die Ehefrau des Gantmanns für be-
 rechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjeni-
 gen ihres Ehemannes abzulösen, unter Ver-
 sätzung der Gantmasse in die Kosten.
 Raddolzell, den 8. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 H. e. f.

Vermögensabsonderungen.
 R. 119. Nr. 505. Karlsruhe. Die Ehefrau
 des Wendelin Stricker, Theresia, geb. Henrich,
 von Dornheim wurde durch Urtheil vom heutigen,
 Nr. 305, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von
 dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur
 Kenntnissnahme der Gläubiger gebracht.
 Karlsruhe, den 27. Januar 1870.
 Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer.
 S. a. h.

Handelsregister-Einträge.
 R. 87. Nr. 998. Kenzingen. Nach Beschluß
 von heute, Nr. 998, D. J. 75, wurde die Firma „Sil-
 weher Julius Meyer in Riegel“, deren Inhaber
 Kaufmann Josef Hermann Fink, Kaufmann in Rie-
 gel, bürgerlich in Baden, ist (Eintrag vom 10. März
 1868, D. J. 29) geändert in „S. Fink-Meyer“.
 Kenzingen, den 1. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 F. a. e. u.

R. 88. Nr. 1262. Baden. Unter D. J. 164
 wurde heute zum Firmenregister eingetragen:
 Die Firma „Emil Schwamberger in Baden“,
 Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Emil
 Schwamberger von hier.
 Baden, den 5. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. J. e. h.

R. 108. Nr. 1349. Tauberbischofsheim.
 Unter Nr. 16. Dezember v. J., mit der D. J. 81, wurde
 die Firma „Ferdinand Kahn“ von hier eingetragen.
 Inhaber der Firma ist Ferdinand Kahn von Wei-
 terheim, K. würt. Oberamt Wernigenheim, z. Zt. da-
 hier anständig. Derselbe schloß unterm 18. Mai 1868
 zu Augsburg einen sog. Verlobungsvertrag mit Vertha
 Oberbörfer ab, wornach ihre ehelichen Ver-
 mögensverhältnisse nach württembergischem Landrecht
 beurtheilt werden sollen, und dieses begründet beim
 Mangel bestimmter Normen eine Errungenschafts-
 gesellschaft, welche sich von den Bestimmungen der gesetz-
 lichen Gütergemeinschaft nach bairischem Landrecht in
 der Weisheit dadurch unterscheidet, daß bei derselben
 das eingekauft werdende Eigenthums- und Fahrnis-
 vermögen Sondergut bleibt.
 Tauberbischofsheim, den 9. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B. u. f. e.

**Strafrechtspflege.
 Ladungen und Fahndungen.**
 R. 96. Nr. 422. Brach. J. A. E. gegen
 Donat Volk von Drischweiler wegen Widerstandlichkeit
 soll August Konecker, Maurer aus Oppenau, in der
 am Freitag den 18. d. Mts., Nachmittags
 3 Uhr, stattfindenden Hauptverhandlung als Zeuge
 vernommen werden. Da sein Aufenthalt unbekannt,
 wird er hiermit öffentlich geladen. Brach, den 10.
 Februar 1870. Großh. Kreisgericht, als Abtheilung
 der Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts
 Freiburg. K. v. Stoesser. Greiff.

R. 126. Nr. 2198. Engen. Der zur Zeit dahier
 wegen Unterschlagung seiner Rentur, Mantel mit
 Kapuze, eines Rockes, eines Paars Beinkleider, des
 Säbels mit Kuppel und Kofes mit Busch, in Unter-
 suchung stehende frühere Grenzaußer Reinhard
 Schill in Waidhof, zuletzt Stationist in Nordhalben,
 ist flüchtig, und wird daher aufgefordert,
 binnen 14 Tagen
 sich dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis
 der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden.
 Zugleich bitten wir, den Reinhard Schill in Be-
 treffungsfälle gefänglich anfer einzuliefern und auf die
 unterliegenden Gegenstände zu fahnden.
 Engen, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 S. o. h. b. l. e.

R. 124. Nr. 3338. Pforzheim. Am 2. d. Mts.,
 Nachmittags, wurde auf dem hiesigen Postbureau ein
 Päckchen mit sog. Talons, im Werthe von 1160 fl.,
 entwendet.
 Wir bitten um Fahndung.
 Pforzheim, den 11. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Wittell.

R. 110. Nr. 4294. Heidelberg. Am 7. d. Mts.
 wurde dahier eine goldene Spindeluhr (Repetituhr)
 nebst goldener Kette entwendet. Die Uhr hat römische
 Zahlen und ist besonders daran kenntlich, daß auf dem
 Staubdeckel ein Neger ist, und daß auf dem Zifferblatt
 zwei metallene Männer stehen, die mit einem Hammer
 auf eine Glocke schlagen, wenn man die Uhr revidiren
 läßt. — Die Kette ist eine kurze, i. g. Panzerkette, mit
 einem Haken zum Einhängen und einem kleinen Ketten-
 ring versehen, woran sich ein befähigter Uhrschlüssel
 befindet.
 Wir bitten um Fahndung.
 Heidelberg, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 S. S. pfl.

**Verwaltungssachen.
 Polizeisachen.**
 R. 13. Nr. 1266. Korf. Raminseger Leopold
 Abel von Korf wurde als Agent der Rheinischen
 Feuerversicherungs-Aktien-Bank in Essen für den dies-
 seitigen Amtsbezirk bestätigt.
 Korf, den 8. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Fl. a. b.

R. 95. Nr. 1313. Korf. Rathschreiber Theodor
 Zittel von Sand wurde als Agent der Feuerver-
 sicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.
 für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
 Korf, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Fl. a. b.

R. 28. Nr. 1039. Schwellingen. Johann Georg
 Schmitt von Ebingen wird als Agent der Dresde-
 ner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen
 Amtsbezirk bestätigt.
 Schwellingen, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 R. i. h. a. d.

Gemeindsachen.
 R. 27. Nr. 2313. Tauberbischofsheim. Wir
 machen hiermit öffentlich bekannt, daß Georg Adam
 Schmitt von Oberwittigkofen als Bürgermeister
 dieser Gemeinde gewählt und nach erfolgter Staats-
 bestätigung heute verpflichtet worden ist.
 Tauberbischofsheim, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 Dr. S. h. m. i. e. r.
 in fidem: Link.

**Vermischte Bekanntmachungen.
 R. 29. Nr. 682. Säckingen.
 Steigerungs-Aufündi-
 gung.**
 In Folge richterlicher Verfügung werden dem Josef
 Agster von Niederbosenbach, z. Zt. in Maulburg, am
 Mittwoch den 23. Februar d. J.,
 Nachmittags 3 Uhr,
 im Maienwirthshaus in Niederbosenbach durch den
 Vollstreckungsbeamten Konrad Merz von Säckingen
 die unten verzeichneten Liegenschaften öffentlich ver-
 steigert, und endgültig zugriffslos, wenn der Anschlag
 oder mehr gelöst wird.

1.
 Ein halbes Wohnhaus, der obere Theil,
 mit Scheuer und Stallung und Keller, einer.
 Wilhelm Probst, anderf. sich selbst, tar. . . . 450 fl.

2.
 Ein Viertel Gemüses- und Grasgarten beim
 Haus, neben Obigen 70 fl.

3.
 Ein Viertel Acker im Grasener, neben
 Blasius Agster's Erben und Konrad Probst . . . 30 fl.

4.
 Zwei Viertel Acker im Krummacker, neben
 Josef Berger's Erben und Johann Probst . . . 80 fl.

5.
 1/2 Viertel Wald auf dem Maingrund,
 einerseits Josef Berger's Erben, anderf. Kon-
 rad Probst 40 fl.

6.
 1/2 Viertel Wald auf dem Maingrund,
 einerf. Josef Burdard, anderf. Franz Phi-
 lipp's Erben 30 fl.

Summa 700 fl.

Hievon werden die an unbekanntem Orten abwesen-
 den Pfandgläubiger:
 1) Jubil Agster von Niederbosenbach,
 2) Johann Hef von Oberwittigkofen,
 3) Katharina Agster von Niederbosenbach,
 benachrichtigt, mit der Aufforderung, den Betrag ihrer
 Forderungen spätestens in der Versteigerungstagfahrt
 beim Vollstreckungsbeamten anzumelden. Zugleich
 werden dieselben auf die Bestimmungen des § 951 der
 Prog. Ordg. aufmerksam gemacht.
 Säckingen, den 8. Februar 1870.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Gerichtstolar
 Keller.

**R. 43. Nr. 175. Graben. (Holzversteige-
 rung.)** In dem Domänenwald „Häfenauer Hardt“,
 Mts. 8 und 9, werden versteigert,
 Donnerstag den 17. d. Mts.:
 139 1/2 Kstf. Buchens, 56 Kstf. Eichen und 11
 Kstf. gem. Scheibholz; 57 1/2 Kstf. Buchens, 30 1/2
 Kstf. gem. Krieglholz; 76 Kstf. gem. Stachelz;
 5875 Stück Buchens und 3225 Stück gem. Wellen.
 Zusammenkunft früh 9 Uhr auf der alten Straße
 beim Häufel.
 Graben, den 10. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksforstei.
 Wenzler.

**R. 54. Nr. 96. Wilsdringen. (Holzver-
 steigerung.)** Aus den Domänenwaldhufen „Kapp-
 penhuf“ und „Steinig“ werden auf Borgfrist bis
 Martini d. J. versteigert,
 Mittwoch den 23. Februar d. J.,
 16 eich. Kstf., 22 Buch. d. o., 79 forl. Eichen-
 holz, worunter von ausgezeichnete Eiche, 3 Erle, 3
 128 forl. Baumstämme, etwa 50 Kstf. forl. Scheibholz,
 20 1/2 Kstf. forl. Stochholz, 1275 forl. Wellen und
 1 2000 Schlagraum;
 Freitag den 25. Februar d. J.:
 5 1/2 Kstf. eich., 46 Kstf. Buch., 7 1/2 Kstf. forl. und
 9 1/2 Kstf. erl. Scheiter, 13 Kstf. eich., 73 1/2 Kstf.
 Buch., 5 1/2 Kstf. forl. und 10 1/2 Kstf. erl. Kriegl, 20
 Kstf. forl. Stochholz, 6900 Buch., Wellen, 1025 forl.
 d. o. und 3 2000 Schlagraum.
 Zusammenkunft jeweils früh 8 1/2 Uhr an der Schaf-
 brück oberhalb Unterminnschlag.
 Wilsdringen, den 12. Februar 1870.
 Großh. bad. Bezirksforstei.
 Ebenfreit.

**R. 30. Säckingen i. B.
 Gehilfenstelle.**
 Ein Steuerperquisitions-Gehilfe I. oder II. Klasse
 wird gesucht. Eintritt spätestens 1. Mai d. J. Ge-
 hilt den Leistungen entsprechend.
 Säckingen i. B., den 11. Februar 1870.
 Steuerperquator
 Grant.

R. 42. Karlsruhe. Die von mir in dem Blatte
 vom 10. d. M. ausgeschriebene Anwartsstelle ist be-
 setzt.
 Karlsruhe, den 12. Februar 1870.
 Schupp, Oberamtmann.